

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
"Tagesblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 190.

Mittwoch, 18. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachfrage für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenspalte 43 mm breite Kopfzeile 18 Pfg. (Verlagspreis 12 Pfg.) Beträufelnder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Gähnel in Riesa.

Auf Blatt 60 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Carl Müller jun. in Riesa betr., ist heute eingetragen worden:  
Die Firma ist erloschen.  
Riesa, den 17. August 1915.  
Königliches Amtsgericht.

## Ausführungsbestimmungen

an der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos der XII. und XIX. Armeeoberkommando, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 30. Juli 1915.

Durch die vorstehend bezeichnete, in Nr. 139 des Rieser Tagesblattes abgedruckte Bekanntmachung, die überdies in der Polizeiwache, im Rathause, im Gas- und Wasserwerk, im Schlachthofe aufgehängt und an den Plakattafeln angehängt ist (weiße Bekanntmachung mit dunkelrotem Streifen in der Mitte), werden bestimmt:

### A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art wie Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegestessel, Marmeladen- und Speiseeistessel, Töpfe, Fruchtlocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.
2. Waschkessel, Läusen an Rasen und Rasenmaschinen bezw. Herden.
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckstessel, Warmwasserbereiter (Voller) in Rasenmaschinen und Herden, Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

### B. Gegenstände aus Reinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art wie Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegestessel, Marmeladen- und Speiseeistessel, Fruchtlocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckel, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischstücke usw. nebst Reinnickelarmaturen.

### C. Personen und Betriebe:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speisestuben aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Spitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dgl.

### II.

Gemäß § 11 dieser Bekanntmachung wird zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen folgendes bestimmt:

1. Unter Messing im Sinne der Verordnung sind laut Anweisung der Kriegskroftstoffabteilung auch andere Kupferlegierungen zu verstehen, z. B. Rotguss, Tombak, Bronze, unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und mehr, dagegen nicht Gegenstände aus Reinsilber, Alpacas, Kaiserzinn, Alfenide, Christofle, Britanniametall usw.
2. Nicht unter die Verordnung fallen:  
a) Tee-, Kaffee- und Milchmaschinen, Teemaschinen, Zuckerboxen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Auftragsplatten gemäß der Verordnung getroffen werden, Kunstgegenstände, Zierklatten, Metallbeschläge, Handläufer, Gardinenstangen, Beleuchtungskörper, Rauchgeräte, Säulenwagen, Speiseeisen, Schankkühleinrichtungen, Wabedfen;  
b) emaillierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen; beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen — nickelplattiert — nicht betroffen; bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgefacht sind, unterliegt jedoch diese Ausfachtung der Beschlagnahme.
3. Die beschlaggenommenen Gegenstände bleiben bis auf weiteres in den Händen ihres jetzigen Besitzers (§ 4 der Bekanntmachung). Im vaterländischen Interesse ist es jedoch erwünscht, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (I. oben unter I A und B) freiwillig abgeliefert werden.
4. Es ist zulässig und erwünscht, daß auch an sich von der Beschlagnahme nicht betroffene Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel (insbesondere die unter II 2a bezeichneten), die ihrer Art nach in den allgemeinen Rahmen der Bekanntmachung fallen, abgeliefert werden.

### III.

Für die freiwillige Ablieferung

- gilt folgendes:
1. Wer Gegenstände freiwillig abgeliefert, kann die davon befindlichen Beschläge (z. B. Defen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe), sofern sie nicht aus Kupfer, Messing oder Reinnickel bestehen, vor der Ablieferung entfernen.  
Das gilt auch für die durch die Bekanntmachung beschlaggenommenen Gegenstände (§ 4 der Bekanntmachung).  
Diese Entfernung gilt jedoch nicht als Ausbau im Sinne von § 9, Absatz 4 der Bekanntmachung.
  2. Wer die von der Bekanntmachung betroffenen oder von der Bekanntmachung an sich nicht betroffenen Gegenstände aus Kupfer, Reinnickel und Messing abgeliefert, erhält

dafür, sofern er nicht auf Entschädigung verzichtet, und sich lediglich mit einer Quittung begnügt, die in § 9 der Bekanntmachung (siehe unter C) festgesetzten Uebnahmepreise und hat den Vorteil, daß er bezüglich der freiwillig abgegebenen Gegenstände von der späteren Meldepflicht befreit ist.

Wer bei der freiwilligen Ablieferung die im vorletzten Absätze von § 9 vorgesehene Entschädigung für Ausbaurbeiten beantragt, hat nachzuweisen, daß die abgelieferten Gegenstände eingemauert oder sonst eingebaut gewesen sind und zum Zwecke der Ablieferung erst ausgebaut werden mußten.

3. Die freiwillige Ablieferung kann sofort erfolgen und zwar an unser Stadtbauamt wochentäglich von vormittags 9—1 Uhr.

Nach dem 25. September 1915 ist freiwillige Ablieferung nicht mehr zulässig.

4. Wer freiwillig abgeliefert, erhält von der Annahmestelle eine Anerkennnisbescheinigung über Art und Gewicht der abgelieferten Metallgegenstände.

Die Verzinsung des abgelieferten Metalls erfolgt gegen Vorzeigung und Ausständigung dieser Bescheinigung bei unserer Stadthauptkasse, und zwar nicht vor Ablauf einer Frist von einer Woche, vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung ab gerechnet.

### IV.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, die bis zum 25. September nicht freiwillig abgeliefert worden sind, unterliegen der Meldepflicht und der späteren zwangsweisen Einzählung (§ 5 und 7 der Bekanntmachung).

Die im § 5 der Bekanntmachung vorgeschriebene Bestandsmeldung unterbleibt bis auf Weiteres. Ihr Zeitpunkt wird später festgesetzt.

### V.

Anträge und Anfragen sind an unser Stadtbauamt zu richten. Ebenda ist auch a) die nach § 4, Absatz 2 der Bekanntmachung zur Vornahme von Veränderungen an den betroffenen Gegenständen, sowie zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Verfügungen über diese Gegenstände (Verkauf, Tausch, Verschenken usw.) erforderliche Erlaubnis vorher und rechtzeitig einzuholen und b) die nach § 8, Absatz 2 der Bekanntmachung in Zweifelsfällen zulässige Befreiung von der Beschlagnahme zu beantragen.

Riesa, am 18. August 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

### C.

#### § 9.

#### Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

#### Uebnahmepreise für jedes Kilogramm

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge <sup>1)</sup> . . . . .	4,00	8,00	18,00
mit Beschlägen <sup>2)</sup> . . . . .	2,80	2,10	10,50

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen, auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebsteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20%, des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgesetzt worden.

<sup>1)</sup> Unter Beschlägen sind Defen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz und bergl. verstanden.

## Hilfsschuhleute gesucht.

Zum baldigen Eintritt werden Hilfsschuhleute gesucht. Einwöchige Ausbildung vorbehalten. Nähere Auskunft erteilt der Oberwachmeister. Bei ihm sind auch Meldungen persönlich anzubringen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 18. August 1915.

## Wasserleitung Gröba.

Freitag, den 20. August 1915, und zwar in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, soll eine Spülung des Wasserleitungsrohrnetzes vorgenommen werden. Dadurch wird zeitweilige Trübung des Wassers vorkommen, auch wird stellenweise vorübergehend das Wasser ganz wegbleiben. Den Wasserentnehmern wird deshalb empfohlen, rechtzeitig das erforderliche Leitungswasser zu entnehmen.  
Gröba, am 18. August 1915. Der Gemeindevorstand.

## Freibank Schänitz.

Morgen Donnerstag von 1—1/3 Uhr Verkauf von Schweinefleisch, 1/2 kg 60 Pfg.  
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Rieser Tagesblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.  
Die Geschäftsstelle.